

Dienstbüchlein und Rekrutenprüfungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 46

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwischen dem zweiten und dritten Hügel und versucht, obgleich wie eben bemerkt geschwächt, nochmals den Kampf mit der auf dem ersten Hügel postirten feindlichen Batterie aufzunehmen. Die Kavallerie geht über den dritten Hügel vor, um die Flanke der auf der Ebene unterhalb des zweiten Hügels befindlichen Infanterie zu decken. Die beiden Bataillone gehen flussaufwärts zurück, mit dem Auftrage, den Flussübergang der drei feindlichen Bataillone über die Pontonbrücke bei A zu verhindern, und die Verbindung mit der Stadt zu sichern.

Es entstand derart eine Krisis im Gefecht, deren Entwicklung sich folgendermassen gestaltete: Die feindliche Batterie auf dem ersten Hügel brachte die Batterie des Vertheidigers in dem Thale zwischen dem zweiten und dritten Hügel zum Schweigen. Alsdann an das Flussufer hinab vorrückend, begann sie über den Fluss hinweg die Flanke der den dritten Hügel besetzt haltenden Truppen des Vertheidigers unter Feuer zu nehmen. Dieses Manöver veranlasste die beiden hintersten Bataillone den Rückzug anzutreten; dieselben wurden von den drei feindlichen Bataillonen, die den Uebergang über die Pontonbrücke erzwungen hatten, dicht gefolgt, und derart die Verbindungen des Vertheidigers bedroht. Der auf diese Weise durch den vereinigten Angriff der Infanterie im Rücken und der Artillerie in der Flanke unhaltbar gewordene dritte Hügel wurde genommen und besetzt, und die Vertheidiger wurden in das Thal zwischen dem zweiten und dritten Hügel zurückgedrängt, wo sie in das enfilirende Feuer der Batterie auf der andern Seite des Flusses geriethen, welche, um sie unter gute Feuerwirkung zu nehmen, eine neue Position näher am Fluss wählte.

Als das vor dem zweiten Hügel liegende Gros des Feindes bemerkte, dass der dritte Hügel jetzt von seinen eigenen Bataillonen genommen sei, ging es plötzlich aus seinen Verschanzungen vor und unternahm einen allgemeinen Angriff gegen die Vertheidiger des zweiten Hügels und der daran liegenden Ebene. Der auf diese Weise ringsum eingeschlossene und feindlichem Feuer aus drei Richtungen ausgesetzte Vertheidiger, der ausserdem seine rückwärtige Verbindungslinie mit der Stadt verloren hatte, hatte keine andere Alternative als sich zu übergeben, um der gänzlichen Vernichtung zu entgehen.

Es lässt sich nicht verkennen, dass ein derartig nach Belieben mannigfaltig gestaltetes und verändertes Terrainbild, wie es diesem neuen englischen Kriegsspiel zu Grunde liegt, eine grosse Abwechslung in den auf dem Kriegsspielplan abzuspielden Aufgaben, und ferner vor Allem auch einen systematischen Uebergang von einfacheren Verhältnissen des Terrains zu komplizirteren ganz nach Wunsch

gestattet und daher die Erlernung des Kriegsspiels besonders zu fördern vermag; auch die deutlichere plastische Darstellung der zur Verwendung gelangenden Truppen hat unbedingt ihre Vortheile, wenn schon dieselbe immerhin etwas kostspieliger wie die bisher übliche ist. Ob hinsichtlich der Beurtheilung des Terrains in Bezug auf Uebersichtlichkeit, Feuerbeherrschung und Deckung, die dasselbe gegen Sicht bietet, der neue britische Kriegsspielplan allen in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht, lässt sich vor der Hand noch nicht beurtheilen; allein derselbe erscheint in der That für das Detaſchements-Kriegsspiel recht nützlich und praktisch. Sy.

Dienstbüchlein und Rekrutenprüfungen.

Unter dieser Aufschrift bringt der „Winterthurer Landbote“ (in Nr. 254) eine Korrespondenz, mit welcher wir uns einen Augenblick beschäftigen wollen.

Der Herr Korrespondent sagt: „Herr E. Borel hat vor einigen Wochen dieses Thema in zwei längern Artikeln im „National suisse“ erörtert. Er wies auf eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten hin, welche das Einschreiben der pädagogischen Prüfungsergebnisse in das Dienstbüchlein im Gefolge habe. Er bestritt, dass die betreffenden Noten auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, weil sie unter den subjektiven Eindrücken der Prüfungsexperten entstanden seien und diese Eindrücke nicht nur wegen der Vielheit der Inspektoren, sondern auch wegen der verschiedenen Verhältnisse, unter denen die Prüfungen stattgefunden, auch sehr verschieden sein müssen. Im Fernern will Hr. Borel nicht gelten lassen, dass die Eintragung der Noten in das Dienstbüchlein heute noch dazu dienen könnte, den Schuleifer des Einzelnen und denjenigen der Kantone zu erhöhen. Dagegen erblickt er in der Eintragung eine Unbilligkeit gegenüber solchen Rekruten, die infolge eines Zufalles schlechte Noten erhalten, und eine grosse Versuchung für den Träger des Dienstbüchleins, sie von sich aus abzuändern. Zum Schlusse wünscht er, dass irgend ein Mitglied der Bundesversammlung eine Motion auf Weglassung der pädagogischen Noten im Dienstbüchlein stelle.

Hr. Borel fand bald nachher in einem zweiten Mitarbeiter des „National suisse“ warme Unterstützung. Seither sollen der Chef des eidgenössischen statistischen Bureau und der eidgenössische Oberauditor die Sache beim Militärdepartement anhängig gemacht und sich im Sinne der beiden Korrespondenzen des „National suisse“ ausgesprochen

haben. Den Oberauditor haben, so heisst es, dabei wesentlich aus dem Militärstrafrecht fliessende Gründe geleitet. Da das Dienstbüchlein den Charakter einer öffentlichen Urkunde und die Fälschung einer solchen als ausgezeichnete Art des Betruges aufgefasst wird, so müsste die Abänderung der pädagogischen Noten mit Zuchthaus bestraft werden. Das ist nun allerdings ausserordentlich hart gegenüber einem Vergehen, zu welchem die Versuchung unter Umständen — z. B. wegen der Unzuverlässigkeit der Noten — sehr nahe liegen kann. In Wirklichkeit hat man denn auch versucht, derartige Vergehen auf dem Disziplinarweg zu bestrafen, um die Fehlbaren nicht allzuschwer zu treffen. Es mag das ein glücklicher Ausweg sein, doch ist er vom streng juristischen Standpunkte aus anfechtbar. — Damit die Militärbehörde nicht mehr genöthigt sei, in dieser Weise die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zu umgehen oder sie doch schlafen zu lassen, möchte der Herr Oberauditor die pädagogischen Noten aus dem Dienstbüchlein heraus haben.“

Es scheint uns das Ansuchen des Herrn Oberauditors E. Borel vollkommen gerechtfertigt und zwar um so mehr als die pädagogischen Noten militärisch keinen Werth haben. Wer daran zweifelt, der möge sich einmal die Mühe nehmen die Noten in den Dienstbüchlein mit den Vorschlägen zu Unteroffizieren zu vergleichen. Es ist merkwürdig, dass eine solche Zusammenstellung, die gewiss interessant und lehrreich wäre, nicht schon längst ex officio angeordnet worden ist. Es ist übrigens ein sonderbarer Gedanke, dem jungen zwanzigjährigen Manne, auf Grund einiger flüchtiger Fragen und Aufgaben, ein bleibendes Bildungszeugniss für die Dauer seines Lebens auszustellen. — Wer von uns weiss nicht, wie viele Leute in der Folge ihre erworbene Schulbildung vernachlässigen und wie Vieles wieder Andere nach abgelegter Rekrutenprüfung lernen. Es genügt dies, die Unzuverlässigkeit der Noten darzuthun.

Der Korrespondent des „Landboten“ fährt dann fort: „Der Bundesrath ist kompetent, die Sache so oder anders zu ordnen. Die Eintragung der pädagogischen Noten in das Dienstbüchlein ist durch Regulativ vom 1. Heumonath 1879 von ihm beschlossen worden; eine Schwierigkeit, dieses zu revidiren, besteht durchaus nicht. Es fragt sich nur, ob eine Revision als zeitgemäss erscheint. Dass die pädagogischen Noten mehr einen relativen als einen absoluten Wissens- und Könnensstandpunkt der Rekruten bezeichnen, lässt sich kaum bestreiten, aber eben so wenig, dass heute die Taxation eine weit gleichmässiger, zuverlässigere ist, als sie noch vor einigen wenigen Jahren war, und dass diesfalls jedes kom-

mende Jahr eine grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit bringt. Es besteht demnach jetzt weit weniger Grund, die Noten-Eintragung abzuschaffen, als es früher der Fall gewesen sein mag.

Eine grosse Einwirkung auf den Eifer der Kantone, ihr Schulwesen zu heben, hat die Eintragung der Noten in das Dienstbüchlein wohl nicht gehabt; aber sie hat jeden Einzelnen, der zur Rekrutenaushebung kam, angespornt, sich auf dieselbe vorzubereiten und die Lücken in seinem Wissen nach Möglichkeit noch auszufüllen. Wir mögen auf die paar Schulkenntnisse, welche die jungen Leute sich dabei noch angeeignet, nicht zu viel Gewicht legen, wohl aber erblicken wir einen grossen Nutzen in der Nöthigung für die der Schule entlassenen Jünglinge, sich auch nachher noch mit der Schreibfeder, dem Rechnungsstift, dem Lesebuch zu beschäftigen und sich geistig zu bethätigen. Dieser Vortheil erscheint uns als so bedeutend, dass wir von der Eintragung der pädagogischen Noten nicht abgehen möchten.

Die vom Herrn Oberauditor hervorgehobene Schwierigkeit betreffend die Bestrafung der Notenfälscher liesse sich bei Erlass der nunmehr ohnehin kommenden Revision der Militärorganisation und des Militärstrafrechts wohl leicht beseitigen.“

Die zuletzt ausgesprochene Ansicht vermögen wir nicht zu theilen. Das Dienstbüchlein wird einmal als öffentliche Urkunde betrachtet und die Fälschung einer solchen kann nicht disziplinarisch bestraft werden. Eine besondere Bestimmung wegen Fälschung der Noten im Dienstbüchlein aufzunehmen ist unstatthaft und der Gedanke an eine solche barok.

Will man in der Hoffnung, dass die Kantone mehr für ihr Schulwesen thun, jährlich die Resultate der Rekrutenprüfungen veröffentlichen, so kann man diese in eine Liste eintragen, wie es auch jetzt geschieht, und braucht dem Mann nicht einen bleibenden Denkkzettel mitzugeben. — Es dürfte genügen, durch ein konventionelles Zeichen in dem Dienstbüchlein zu bemerken dass der Betreffende die Nachschule besuchen soll.

In dem Falle als es nothwendig erscheint, die Notengebung beizubehalten, dürfte es zweckmässig sein, den bestehenden eine über das Turnen beizufügen, welche vielleicht zur Förderung des militärisch wichtigen Vorunterrichts nicht ohne Nutzen wäre.

- Auffällig erscheint auch, dass die erworbenen Sprachkenntnisse, welche doch wichtig genug sind, in dem Dienstbüchlein nicht berücksichtigt werden.

Der Herr Korrespondent sagt weiter: „Dem Fallenlassen der pädagogischen Noten im Dienstbüchlein würde wahrscheinlich sehr bald das Verlangen, die Gründe der Befreiung vom Mili-

tärdienst nicht mehr im Dienstbüchlein einzutragen, folgen. Damit verhält es sich freilich nicht ganz gleich wie mit den Noten der pädagogischen Prüfungen. Zweifelsohne kann die Eintragung derselben mitunter für einen Jüngling recht unangenehm, wenn nicht geradezu verhängnissvoll werden. Aber sie ist kaum zu umgehen. Dagegen haben wir doch den Eindruck, dass viele Herren Ansehungsärzte diesfalls gar zu offen, d. h. für Jedermann verständlich sich ausdrücken, und dass sie mitunter einen Dienstbefreiungsgrund unerwähnt lassen könnten, wenn schon andere Gründe von weniger unangenehmem Charakter vorhanden sind. In dieser Hinsicht möchte vielleicht eine etwelche Remedur des jetzigen Verfahrens am Platze sein. Es hätte dies auch das Gute, dass das Militärdepartement etwas weniger mit bezüglichen Rekursen belästigt würde, als es jetzt geschieht.“

Ueber den zuletzt angeregten Punkt finden wir, da nicht zu der Sache gehörig, keine Veranlassung uns auszusprechen. Wenn derselbe einmal zur Behandlung kommt, werden wir Gelegenheit haben, uns mit demselben eingehender zu beschäftigen. Für heute beschränken wir uns darauf, zu sagen: Da die pädagogischen Noten für den Militärdienst sehr geringen Werth haben und mehr Nachtheil als Vortheil bieten, so schiene es zweckmässig dieselben aus dem Dienstbüchlein wegzulassen.

Katalog der Militärbibliothek des Kantons Aargau. Aarau 1888. Buchdruckerei H. R. Sauerländer.

Der Katalog ist zweckmässig angeordnet und die Bücher sind im Allgemeinen gut ausgewählt. Nicht auffallen darf es, wenn die ältern Werke besser vertreten sind als die neuern. Der Kanton setzte früher seinen Stolz darein, eine anständige Militärbibliothek zu besitzen und hat sie dem entsprechend unterstützt. Diese Unterstützung hat nach und nach aufgehört, nachdem der Bund das Militärwesen der Hauptsache nach übernommen hatte. Von 1883 bis jetzt hat der aargauische Offiziers-Verein für die Militärbibliothek jährlich einen Beitrag geliefert. Dieser ist ungenügend, denn die Bibliothek soll gerade die theuern Werke anschaffen, denn kleine Broschüren u. dgl. vermag Jeder sich selbst anzuschaffen, wenn er sich dafür interessirt. Es würde dem Bund sicher zur Ehre gereichen, wenn er zur Förderung des militärischen Wissens durch Unterstützung der Bibliotheken etwas thun würde. Dass die eidg. Militärbibliothek in Bern für solche in den Kreisen und Kantonen keinen Ersatz bildet, braucht wohl keinen Beweis.

Eidgenossenschaft.

— (Abstimmung.) Das schweizerische Militärdepartement bringt mit Kreisschreiben eine Weisung zur Kenntniss, welche an die Kommandanten der eidgenössischen Militärschulen bezüglich der Theilnahme der im Dienst befindlichen Militärs an der am 17. November stattfindenden Abstimmung über das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs erlassen worden ist.

— (Einberufung aller 12 Altersklassen der Landwehr zu den Wiederholungskursen) ist, entsprechend einem von der Bundesversammlung angenommenen Postulat, in der Sitzung vom 26. November auf Vorschlag des Militär- und Finanzdepartements von jetzt ab beschlossen worden.
(A. Sch.-Z.)

— (Ein neuer Distanzenzeiger) ist vom Militärdepartement vorgelegt und vom Bundesrath genehmigt worden.

— (Eidgenössisches Budget für 1890.) Nach dem vom Bundesrath aufgestellten Voranschlag für das Jahr 1890 betragen die muthmasslichen Einnahmen 72,532,000 Fr. (Budget für 1889: 61,391,000 Fr.), die muthmasslichen Ausgaben 85,538,300 Fr. (Budget 1889: 61,506,000 Fr.), somit der Ausgabenüberschuss 13,007,000 Fr. (115,000 Fr.). In diesem Defizit sind indessen folgende durch Bundesbeschluss vom 26. Juni dieses Jahres bewilligte ausserordentliche Militärausgaben inbegriffen: 1. Handfeuerwaffen 6,500,000 Fr., worin aber der ordentliche jährliche Ansatz für Neuanschaffungen im Betrage von 765,400 Fr. eingerechnet und daher von ersterer Summe in Abzug zu bringen ist, so dass 5,734,600 Fr. verbleiben; 2. kleinkalibrige Munition 3,000,000 Fr., zusammen 8,734,600 Fr. Das für das Budgetjahr 1890 veranschlagte ordentliche Defizit beläuft sich somit auf 4,271,400 Fr.

— (Das Defizit im eidg. Budget pro 1890) wird wohl zu Ersparungen im militärischen Haushalt Anlass geben, obgleich die Aussichten in die Zukunft diese nicht rechtfertigen. Zweckmässiger wäre es, wenn der eigentlichen Ursache des Defizits abgeholfen würde. Die Kantone und die Gemeinden nehmen in neuester Zeit die Unterstützung des Bundes über alle Massen in Anspruch und die Räte sind nur zu geneigt, jeder Bitte in freigebiger Weise zu entsprechen. Dieses mochte angehen, so lange Geldüberfluss in den Bundeskassen vorhanden war. Jetzt dürfte es zweckmässig sein, mit den Subventionen etwas sparsamer umzugehen.

— (Mannschaftsdecken.) Am 4. Juli 1888 hat der Bundesrath beschlossen, dass Mannschaftsdecken, welche für die Infanterie des Auszuges beschafft worden sind, als Bestandtheil der Korpsausrüstung der Infanteriebataillone (Art. 165 d. Milit.-Org.) erklärt werden und die Vorräthe an solchen Decken den kantonalen Zeughäusern in bleibende Verwahrung zu übergeben seien. Seither ist die Beschaffung von Bivouacdecken fortgesetzt worden.

Der Bundesrath hat auf Antrag des Militärdepartements auch die Mannschaftsdecken der Spezialwaffen, welche nun successive ausgerüstet werden, als Korpsausrüstung erklärt und es werden dieselben den kantonalen Zeughäusern in bleibende Verwahrung übergeben.

— IV. Division. (Die Offiziersbildungsschule) ging am 9. November zu Ende. Die Inspektion wurde von Herrn Oberst Rudolf vorgenommen. Die Zahl der Aspiranten betrug 29, davon wurden 27 zur Brevetirung empfohlen. — Den Ausmarsch hatte die Schule 8 Tage früher nach dem Gotthard unternommen zum Zweck der Besichtigung der dortigen Befestigungsanlagen. Wie bei andern Gelegenheiten haben die beim Festungsbau verwendeten Offiziere (die Herren Göhlhart, Wirz, Melet und Grosjean) sehr bereitwillig die Führer und Erklärer